OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351331/12/Bm/AK

Datum:
Linz, 21. September 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des S M, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. Februar 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung und Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. August 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der unter Spruchpunkt 2. genannte Zeitraum „22.05.2022-31.01.2023“ in „Jänner 2023“ sowie der genannte Betrag von „€ 1.020,20“ in „€ 560,08“ geändert werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Februar 2023, GZ: SJF/SH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die bescheidmäßig zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 11. Jänner 2023 eingestellt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass vom Bf die in der Zeit von 22. Mai 2022 bis 31. Jänner 2023 zuerkannte Leistung in Höhe von 1.020,20 Euro der Behörde rückzuerstatten ist.
Begründend wurde ausgeführt, mit Zuerkennungsbescheid vom 16. Jänner 2023 sei dem Bf eine Leistung der Sozialhilfe ab 19. Dezember 2022 zuerkannt worden. Für den Monat Dezember 2022 habe der Bf Sozialhilfe in Höhe von 792,43 Euro erhalten, ein Anspruch habe jedoch nur in Höhe von 332,31 Euro bestanden. Im Jänner 2023 sei ein Betrag in Höhe von 868,13 Euro ausbezahlt worden, tatsächlich habe jedoch nur ein Anspruch in Höhe von 308,05 Euro bestanden. Mit 16. Jänner 2023 habe die Behörde Kenntnis erhalten, dass der Bf mit 12. Jänner 2023 bei der Firma X GmbH angestellt worden sei. Die Anmeldung sei jedoch rückwirkend von der Firma X GmbH storniert worden, da der Bf zum Dienstantritt nicht erschienen sei. Der Bf wäre im Ausmaß von 30 Wochenstunden beschäftigt gewesen. Derzeit sei der Bf beim AMS ohne Leistungsanspruch gemeldet sowie geringfügig beschäftigt bei der Firma O GmbH im Ausmaß von 9 Wochenstunden. Gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG stelle eine der sachlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung der Sozialhilfe die Bereitschaft und Bemühung dar, die soziale Notlage abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden. Durch das Verhalten des Bf habe er eine Arbeitsstelle aufgrund eigenen Verschuldens vereitelt und erfülle der Bf damit nicht mehr die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft. Da eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen sei, habe der Bf die Sozialhilfe ab 12. Jänner 2023 zu Unrecht bezogen und seien die Leistungen ab dem gegenständlichen Zeitpunkt rückzuerstatten.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, er habe sich bei der Firma X GmbH vorgestellt und die Unterlagen abgegeben. Es sei jedoch ein Missverständnis vorgelegen, die Firma habe den Bf gleich angemeldet, obwohl ein A2-Deutschkurs besucht worden sei. Dieses Missverständnis sei auf die mangelnden Sprachkenntnisse des Bf zurückzuführen.
Ergänzend wurde mit Eingabe vom 16. März 2023 vom Bf vorgebracht, aus Sicht des Bf sei vereinbart gewesen, dass er erst nach Abschluss seines noch einige Wochen laufenden A2-Deutschkurses diese Arbeitsstelle antreten würde. Aus dem Kursbesuch, der beabsichtigten Vereinbarung, nach der A2-Prüfung die Arbeits-

stelle anzutreten, und der zwischenzeitlichen geringfügigen Beschäftigung sei ersichtlich, dass der Bf bemüht sei, sich die nötigen Sprachkenntnisse für die Qualifizierung und Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzueignen und seine Arbeitskraft einzusetzen. Das Missverständnis zeige, dass die Steigerung der Deutschkenntnisse auch nötig sei für eine nachhaltige Integration auch am Arbeitsmarkt. Die Einstellung und in weiterer Folge die Rückforderung der in dem Zeitraum bezogenen Leistung sei daher zu Unrecht vorgenommen worden. Die Diskrepanz zwischen der im Berechnungsblatt ersichtlichen Summe und dem überwiesenen Betrag werde von der Behörde nicht erklärt. Offensichtlich handle es sich dabei um eine irrtümliche Auszahlung in dieser Höhe durch die Behörde, die vom Bf in keiner Weise verursacht worden sei. Der Bf habe den Irrtum auch nicht bemerkt, da er die deutsche Sprache noch nicht gut beherrsche und sich in Bescheiden und Berechnungsblättern nicht zurechtfinde. Zudem sei der überwiesene Betrag viel größer und auffälliger gedruckt als der eigentlich auszuzahlende. Der Bf habe die überwiesene Sozialhilfeleistung gutgläubig erhalten und auch bereits gutgläubig verbraucht und sei nicht in der Lage, sie zurückzuzahlen. Gegenständlich würden auch die Voraussetzungen des § 28 Oö. SOHAG betreffend die Rückerstattungspflicht von zu Unrecht bezogenen Leistungen nicht vorliegen. Der Bf habe weder seine Anzeigepflicht verletzt, noch irgendeinen Umstand verschwiegen oder etwas fehlerhaft angegeben. Es liege auch kein Fall des § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG vor, der auf die Aufrollung bei wechselnden Anspruchszeiten und Einkommen verweise und es handle sich auch nicht um eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe nach § 25 Abs. 4 Oö. SOHAG. Die Rückzahlung sei dem Bf wegen des zwischenzeitlichen gutgläubigen Verbrauchs auch nicht möglich. Verwiesen wird diesbezüglich auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. September 2022, G 181/2022. Die Rückforderung der Sozialhilfeleistung für Dezember 2022 sei daher nicht gerechtfertigt und möge den Anträgen, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben, in eventu
2. den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen,
3. eine mündliche Verhandlung durchführen,

stattgegeben werden.

3. Mit Schreiben vom 2. März 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. August 2023, an der der Bf sowie die Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden. Beigezogen wurde eine Dolmetscherin für die X Sprache. Verlesen wurde das Schreiben des Zeugen P G.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 2023 wurde dem Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 19. Dezember 2022 mit dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt. Die Leistung wurde bis 31. Mai 2023 befristet. Der dem Bf für Dezember 2022 zustehende Betrag betrug 332,31 Euro (Zeitraum 19. Dezember bis 31. Dezember 2022); überwiesen wurde dem Bf aufgrund eines verwaltungsinternen Versehens der Behörde Sozialhilfe für den gesamten Dezember in Höhe von 792,43 Euro. Im Jänner 2023 wurde dem Bf ein Betrag in Höhe von 868,13 Euro überwiesen, tatsächlich zugestanden ist dem Bf aufgrund der Einstellung der Leistung der Sozialhilfe mit 11. Jänner 2023 ein Betrag in Höhe von 308,05 Euro. Insgesamt wurde dem Bf ein Betrag in Höhe von 1.020,20 Euro ausbezahlt.
Der Bf war am 11. Jänner 2023 um 13.00 Uhr zu einem Vorstellungstermin bei der Firma X GmbH eingeladen; vereinbart wurde bei diesem Vorstellungstermin eine Beschäftigung als Abwäscher mit einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden ab 12. Jänner 2023. Der Bf wurde von der Firma X GmbH auch sogleich zur österreichischen Sozialversicherung angemeldet. Da der Bf nicht wie vereinbart am 12. Jänner 2023 beim Dienstgeber erschienen ist, wurde der Bf wieder abgemeldet. Kontakt wurde seitens des Dienstgebers mit dem Bf nicht aufgenommen. Der Bf ist arbeitsfähig. Seit 1. Juni 2023 ist der Bf in Vollzeit bei der Firma H GmbH als Arbeiter mit einem Nettoverdienst in Höhe von 1.982 Euro tätig. Weiters ist der Bf noch in einem Restaurant mit einem Verdienst in Höhe von 245 Euro geringfügig beschäftigt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Zum Vorbringen des Bf, es habe sich beim Vorstellungsgespräch um ein Missverständnis aufgrund der sprachlichen Barriere seinerseits gehandelt, ist anzuführen, dass von der Firma X GmbH glaubwürdig angegeben wurde, dass ein Beschäftigungsbeginn mit 12. Jänner 2023 fix mit dem Bf vereinbart wurde. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass der Bf mangelnde Deutschkenntnisse hat, allerdings ist es am Bf gelegen, dass er bei einem Vorstellungsgespräch für entsprechende Unterstützung sorgt, wenn er glaubt, dem Gespräch nicht folgen zu können. Es wäre dem Bf auch zumutbar, sich das aus seiner Sicht vorliegende Ergebnis des Vorstellungsgespräches schriftlich bestätigen zu lassen, um derartigen Missverständnissen aus dem Weg zu gehen.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

## § 28
## Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

5.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Einstellung der Leistungen der Sozialhilfe und die Rückerstattungspflicht nach dem Oö. SOHAG.

5.2.1. Einstellung und Rückerstattungspflicht der im Jänner 2023 gewährten Leistung:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut sowie soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Beim Einsatz der Arbeitskraft handelt es sich demnach um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe.

Wie der Verwaltungsgerichtshof dazu wiederholt festgehalten hat, stellt für den Erhalt der Leistungen bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; 22.2.2017, Ro 2015/10/0051).
Das Oö. SOHAG enthält in § 12 Abs. 3 eine Aufzählung von Personen, von denen aus besonderen sozialen Rücksichten kein Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden

kann. Nach dem festgestellten Sachverhalt fällt der Bf unter keinen der darin aufgezählten Ausnahmetatbestände.
Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist in § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen.
Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen:
*„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.*
*[…]*
*Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. […]"*

Bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft regelt § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG eine über Abs. 1 der Bestimmung hinausgehende Kürzung oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.
Gegenständlich ist davon auszugehen, dass der Bf ein konkretes zumutbares Jobangebot hatte. Bei Eingehen dieses Beschäftigungsverhältnisses wäre die Leistung der Sozialhilfe nicht erforderlich gewesen. Die konkrete zumutbare Beschäftigung wurde jedoch vom Bf nicht angenommen; nachvollziehbare Gründe hierfür liegen nicht vor (siehe unter 4.2.). Im Ergebnis ergibt sich daher, sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips (§ 3 Oö. SOHAG) als auch der den Bf treffenden Bemühungspflicht in Zusammenschau mit dem Sanktionssystem gemäß § 19 leg.cit., dass die Voraussetzungen für die Einstellung der zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe vorliegen. Da die Leistung mit 11. Jänner 2023 bescheidmäßig eingestellt wurde und die Behörde allerdings für den gesamten Monat in Vorleistung getreten ist, besteht gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG eine Rückerstattungspflicht des Bf für die zu Unrecht für den gesamten Jänner 2023 bezogene Leistung.

Der Bf wird darauf hingewiesen, dass eine Rückerstattung auch in Form von Ratenzahlungen möglich ist. Diese ist mit der belangten Behörde zu vereinbaren.

5.2.2. Rückerstattungspflicht der im Dezember 2022 gewährten Leistung:

Vorliegend wurde dem Bf im Dezember 2022 aufgrund eines verwaltungsinternen Vorganges eine Leistung über den ihm zustehenden Anspruch ausbezahlt.
Die Behörde gründet die Rückerstattungspflicht für die überhöht ausbezahlte Leistung auch auf § 28 Oö. SOHAG. Nach dieser Bestimmung haben leistungsbeziehende Personen geleistete Sozialhilfe unter bestimmten Voraussetzungen rückzuerstatten, nämlich, wenn sie eine Änderung für die Hilfeleistung maßgeblicher Umstände nicht anzeigen (§ 28 Abs. 2 Z 1) oder einen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bestimmenden Sachverhalt bewusst verschweigen (§ 28 Abs. 2 Z 2). Keiner dieser Tatbestände liegt gegenständlich für Dezember 2022 vor und wird dem Bf von der Behörde auch nicht vorgeworfen. Die überhöhte Auszahlung ist nicht vom Antragsteller zu verantworten, weder liegt eine Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, wie eine Änderung der Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, die vom Bf anzuzeigen gewesen wäre, vor, noch kann davon ausgegangen werden, dass der Bf unwahre Angaben getätigt oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Die Rückerstattung kann aber auch nicht auf § 28 Abs. 7 leg. cit. gestützt werden. Diese Bestimmung bezieht sich zwar auf Überbezüge, allerdings nur auf solche im Sinne des § 13 Abs. 4. Durch diesen Verweis ist die Rückerstattungspflicht beschränkt auf wechselnde Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen. Irrtümlich ausbezahlte Sozialhilfeleistungen können nicht unter wechselnde Einkommen bzw. Anspruchszeiten oder Vorschussleistungen subsumiert und kann eine Rückerstattung nicht auf verwaltungsinterne Vorgänge gestützt werden, zumal § 28 Oö. SOHAG jene Fälle, in denen eine Rückerstattung von Leistungen zulässig vorgeschrieben werden kann, abschließend regelt.
Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine planwidrige Regelungslücke vorliegt. Diesbezüglich wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2020, Ro 2020/10/0015, verwiesen. Darin wird ausgeführt:
*„Nach der Rechtsprechung setzt ein Analogieschluss das Vorliegen einer echten Gesetzeslücke, also das Bestehen einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus. Ein Abweichen vom Gesetzeswortlaut ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn eindeutig feststeht, dass der Gesetzgeber etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat, so - beispielsweise - wenn den Gesetzesmaterialien mit Sicherheit entnommen werden kann, dass der Wille des Gesetzgebers tatsächlich in eine andere Richtung gegangen ist, als sie in der getroffenen Regelung zum Ausdruck kommt. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (vgl. etwa VwGH 24.2.2016, Ro 2014/10/0061, VwSlg. 19.301 A, sowie VwGH 22.03.2019, Ra 2018/04/0089, jeweils mwN).“*

Wie oben ausgeführt, wird die Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen im Oö. SOHAG an bestimmte Tatbestände geknüpft, eine Bezugnahme auf irrtümlich ausbezahlte Leistungen ist den anzuwendenden Bestimmungen nicht zu entnehmen. Auch die Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 28 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) zeigen nicht, dass der Gesetzgeber eine Rückerstattungsverpflichtung auch für jene Fälle vorsehen wollte, die in Zusammenhang mit Auszahlungen von Sozialhilfeleistungen stehen, die aufgrund verwaltungsinterner Vorgänge oder Versehen erfolgten. Zu bemerken ist, dass einzelne Sozialhilfegesetze der Länder sehr wohl entsprechende Regelungen enthalten (siehe z.B. Salzburger Sozialunterstützungsgesetz).

5.3. Aus den oben genannten Sach- und Rechtsgründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier